

Abschrift
(Fotokopie)

URKUNDE



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart
Telefon (0711) 22 98 522
Telefax (0711) 22 98 526

Vollständiger Wortlaut

des

Gesellschaftsvertrages

der

Fairventures Worldwide FWG GmbH
Sitz Stuttgart

mit Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG.

Gesellschaftsvertrag

der

Fairventures Worldwide FVW gGmbH

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Firma, Sitz	1
§ 2 Gesellschaftszweck, Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot	1
§ 3 Unternehmensgegenstand	2
§ 4 Stammkapital	3
§ 5 Organe der Gesellschaft	3
§ 6 Geschäftsführung	4
§ 7 Vertretung	5
§ 8 Beirat	5
§ 9 Gesellschafterversammlung	8
§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	9
§ 11 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Auflösung und Liquidation	9
§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Vor- und Ankaufsrecht, Vererbung von Geschäftsanteilen	10
§ 13 Schlussbestimmungen	12

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Fairventures Worldwide FVW gGmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Gesellschaftszweck,

Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Entwicklungszusammenarbeit) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 3

Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft bezweckt, die technische Entwicklungszusammenarbeit zwischen Industrieländern einerseits sowie Entwicklungs- und Schwellenländern andererseits zu fördern und zu unterstützen. Ziel ist es, ein globales, generationengerechtes Wirtschaften voranzutreiben, welches auf einer fairen, inklusiven und ressourcenerhaltenden Herangehensweise beruht. Im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks entwickelt und implementiert die Gesellschaft eigene Projekte und übernimmt Aufträge zur Abklärung, Beratung und Durchführung von Projekten, namentlich in den Bereichen Berufsbildung, Handwerks-, Industrie- und Kleingewerbeförderung sowie nachhaltigem Bauen und Wohnen, Ressourcenschutz, Ressourceneffizienz und nachhaltige Wertschöpfungsketten, soweit hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Lobbyarbeit und Austauschprogramme sind weitere Aktivitäten, welche die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes umsetzt.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich in eigenem Namen für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräußern, soweit hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem gemeinnützigen Hauptzweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro und ist in voller Höhe geleistet.
- (2) Eine statutarische Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) den Beirat, sobald dieser durch Gesellschafterbeschluss gebildet ist.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags und einer etwaigen Geschäftsordnung zu führen. Weisungen im Einzelfall haben die Geschäftsführer zu beachten.
- (3) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter vornehmen. Durch Beschluss der Gesellschafter können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Budget, in dem die wesentlichen Ein- und Ausgaben enthalten sind, für dieses Wirtschaftsjahr aufzustellen und dem Beirat zur Bewertung und im Anschluss der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer haben, neben ihren sonstigen Aufgaben, Projekte und Maßnahmen zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen und die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Projekte und Maßnahmen durchzuführen. Die Geschäftsführer werden hierbei vom Beirat beraten.
- (6) Die Geschäftsführer erhalten von der Gesellschaft eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Außerdem kann bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer nur in Gemeinschaft mit bestimmten anderen Geschäftsführern oder Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8

Beirat

(1) Ziele

- 1.1 Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung. Hierzu gehören insbesondere die Anbahnung von Kontakten zu politischen Meinungsträgern, staatlichen nationalen und internationalen Institutionen, Unternehmen, Verbänden, Trägern und Einrichtungen.
- 1.2 Der Beirat spricht gegenüber den Gesellschaftern Empfehlungen aus, wie z.B. für die Verabschiedung des Jahresabschlusses, bei mittelfristigen sowie langfristigen Strategien, Zielen sowie Projekten

des Unternehmens, und bei der Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung.

1.3 Der Beirat kann im Falle ausgeprägter Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesellschafter bzw. zwischen den Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung vermitteln.

(2) Aufgaben

2.1 Der Beirat erhält für die Unternehmung wesentliche Informationen durch die Geschäftsführung wie Strategien, wesentliche Projekte, Finanzkennzahlen, Organisationsentscheidungen und kann hierfür den Gesellschaftern Empfehlungen aussprechen.

2.2 Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss und Lagebericht dem Beirat zur Information und Beratung vor. Sie informiert den Beirat über die geplante mittel- und langfristige Strategie sowie die wichtigsten Projekte und Maßnahmen. Der Beirat gibt hierüber eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung ab.

2.3 Bei der Projektakquisition, Projektplanung und -umsetzung unterstützt der Beirat die Geschäftsführung durch Kontakte. Auf Nachfrage der Geschäftsführung übernehmen Beiratsmitglieder Öffentlichkeitsarbeit und repräsentative Aufgaben.

2.4 Der Beirat schlägt den Gesellschaftern im Rahmen der Nachfolgeplanung Kandidaten für die Geschäftsführung vor.

(3) Innere Ordnung

- 3.1 Die Einrichtung eines Beirats wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
- 3.2 Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Mehrheit durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- 3.3 Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die mit dem Gesellschaftszweck und den sich aus ihm ergebenden Aufgaben vertraut sind. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist eine fachliche Ausgewogenheit zu berücksichtigen.
- 3.4 Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Gesellschafter und Geschäftsführer können auch an Sitzungen des Beirats teilnehmen. Sie haben im Beirat kein Stimmrecht.
- 3.5 Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, trägt für die Protokollierung der Beschlüsse Sorge, beruft Sitzungen ein und vertritt den Beirat gegenüber der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.
- 3.6 Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.7 Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorgibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse sollen regelmäßig in

Versammlungen gefasst werden. In Ausnahmefällen ist ein schriftliches Umlaufverfahren möglich.

3.8 Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn ein Mitglied oder die Geschäftsführung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich tagen.

3.9 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorsitzenden des Beirats unter Angabe der Tagesordnung. Alternativ kann die Einladung auch mittels Email oder Fax erfolgen. Zwischen Übermittlung und dem Versammlungstag muss eine Frist von vierzehn Tagen liegen.

3.10 Jedes Mitglied des Beirats kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit sein Amt ablegen.

3.11 Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich in ihrer Funktion tätig. Sie können den Ersatz ihrer Auslagen für Fahrt- und Übernachtungskosten auf Nachfrage erstattet bekommen. Die Erstattung von Verdienstaussfällen kann nicht gewährt werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführung, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresabschlusses und setzt jährlich durch Beschluss den finanziellen Rahmen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Feststellung des Budgets nach § 6 Abs. 4 (Geschäftsführung) fest.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern sowie dem Beirat vertreten durch den Vorsitzenden, vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinnes unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 (Gesellschaftszweck, Selbstlosigkeit, Begünstigung).

§ 11

Ausscheiden aus der Gesellschaft, Auflösung und Liquidation

- (1) Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Gesellschafter sofort maximal die auf die Geschäftsanteile erfolgten Einzahlungen bzw. den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur maximal die auf die Geschäftsanteile erfolgten Einzahlungen bzw. der gemeine Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zurückgezahlt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Stiftung Swisscontact mit dem Sitz in Zürich/Schweiz.

- (3) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die oder den Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile, Vor- und Ankaufsrecht, Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung der Gesellschaft darf im Innenverhältnis nur erteilt werden, wenn eine hierzu ggf. erlassene Geschäftsordnung oder der Geschäftsführeranstellungsvertrag hierzu beachtet sind. Dies ist im Außenverhältnis nicht zu prüfen und berührt die Verfügung daher nicht.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter die entgeltliche Veräußerung seines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils, so hat er seine Absicht unter Bezeichnung der abzutretenden Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile, des geforderten Kaufpreises und der Zahlungsbedingungen sowie des Namens des Käufers und dessen Adresse der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Anzeige den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als wirksam zugegangen, wenn das Mitteilungsschreiben an die zuletzt der Gesellschaft mitgeteilte Adresse gerichtet war.
- (3) Der Geschäftsführer kann die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anzeigenden Gesellschafter übernehmen. Das Übernahmerecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige bei

der Gesellschaft ausgeübt ist. Sind mehrere vorhanden, so steht ihnen dieses Vorkaufsrecht zu gleichen Teilen zu. Übt ein Geschäftsführer das Vorkaufsrecht nicht aus, so wächst dieses den anderen Geschäftsführern zu gleichen Teilen an.

- (4) Wird das Übernahmerecht ausgeübt, so sind die dem Übernahmerecht unterliegenden Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile auf die Übernehmer zu übertragen. Die Übernehmer sind zum Erwerb verpflichtet. Die Übernehmer haben nach ihrer Wahl als Kaufpreis entweder den in der Anzeige geforderten Kaufpreis entsprechend den dort bezeichneten Zahlungsbedingungen oder sofort den Übernahmewert nach § 11 zu entrichten. Wird die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach Ausübung des Übernahmerechts getroffen, so findet § 11 Anwendung.
- (5) Wird von dem Übernahmerecht kein Gebrauch gemacht, so ist der Gesellschafter zur Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile an die dort bezeichneten Käufer innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen des Übernahmerechts befugt, wenn kein niedrigerer Kaufpreis oder keine für den Erwerber günstigeren Zahlungsbedingungen als aus der Anzeige gem. Abs. 2 ersichtlich, vereinbart werden.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Durchführung des Kaufvertrags von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person prüfen zu lassen.
- (7) Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung gelten Abs. 2-6 entsprechend, soweit nicht auf einen Kaufpreis abgestellt wird und mit der Maßgabe, dass als Abfindung sofort der Übernahmewert nach § 11 zu entrichten ist. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter stirbt oder er nicht mehr wie in einem gesondertem Leitfaden definiert eine aktive Mitarbeit erbringt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter sind sodann verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke durch Beschlussfassung eine angemessene Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter bei verständiger Würdigung (unter Einbeziehung des objektiv Sinnvollen) vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke erkannt.
- (3) Der Gründungsaufwand, insbesondere die in diesem Zusammenhang entstehenden Beratungs-, Notariats- und Gerichtskosten sind bis zum Betrag von 2.500 Euro von der Gesellschaft zu tragen.



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart,
Telefon (0711) 2 29 85 22 . Telefax (0711) 2 29 85 26
www.notar-krzywon.de . e-mail: sekretariat@notar-krzywon.de

Bescheinigung gem. § 54 GmbHG.

Zu der vorstehenden Fertigung des Gesellschaftsvertrags wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags in der Fassung enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit den in der Urkunde

vom 27. Oktober 2014
- UR Nr. 3573/2014 des Notars
Hagen Krzywon in Stuttgart -

beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.



Stuttgart, den 27. Oktober 2014
Notar

- Krzywon -

Kosten gem. Vorbemerkung 2.1 KV Abs. 2 Nr. 4 GNotKG

- 0 -

Urkundenrolle Nr. 3575/2014